

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Begrünung von landwirtschaftlich genutzten Flächen an Gewässern (Stand 13.02.2020)

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat im Zusammenhang mit der Umsetzung des Nitraturteils des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Juni 2018 (C-543/16) parallel zur Anpassung der Düngeverordnung durch das Bundeslandwirtschaftsministerium den Entwurf eines neuen § 38a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in die Verbändeanhörung gegeben. Mit der Vorschrift werden Regelungen für den Gewässerrandstreifen vorgegeben, mit denen Abschwemmungen von Düngemitteln in Gewässer verhindert werden sollen.

Die DWA begrüßt die Bestrebungen, einen besseren Schutz der Gewässer vor dem Eintrag von Düngemitteln zu erreichen. Die vom BMU eingeräumte Anhörungsfrist von einer Woche ist aber zu gering bemessen. Die DWA nimmt zu dem Entwurf daher vorläufig Stellung und behält sich weitere Bewertungen der vorgeschlagenen Regelung vor. Dies vorangestellt ist die neue Regelung aus Sicht der DWA ein Schritt in die richtige Richtung. Im Detail bleiben jedoch wichtige Fragen offen.

Die Regelungen zum Gewässerrandstreifen bzw. zur landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen am Gewässer im Wasser- und Düngerecht von Bund und Ländern sind komplex, schwer zu kontrollieren und fachlich teilweise schwer nachvollziehbar. Vielfach bieten sie Raum für Interpretation. Dies ist für einen wirksamen Schutz der Gewässer nicht sachdienlich. Wünschenswert sind klare und einfach zu vollziehende Regelungen.

Mit dem § 38a WHG wird diesem Erfordernis nicht ausreichend Rechnung getragen. Die DWA geht davon aus, dass alle Gewässer von der neuen Regelung erfasst werden. Des Weiteren lässt der Entwurf Fragen zur Beschränkung des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in dem betroffenen Bereich unbeantwortet. Hier sollten in den entsprechenden Fachgesetzen und -verordnungen notwendige weitergehende Regelungen geschaffen werden, da es in der Praxis oft zu Direkteinträgen kommt, nicht nur erosionsbedingt. Davon sind grundsätzlich nicht nur Flächen mit Hangneigung betroffen, so dass eine Erweiterung der Regelungen hier ebenfalls geprüft werden sollte.

Eine Konkretisierung notwendiger Maßnahmen würden wir gern in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen diskutieren.

Hennef, den 18.02.2020

Kontaktadresse:

Bauass. Dipl.-Ing. Johannes Lohaus
Bundesgeschäftsführer der DWA

DWA

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef
Tel.: + 49 2242 872-110
Fax: + 49 2242 872-8250
E-Mail: lohaus@dwa.de
www.dwa.de

EU-Transparenzregister: 227557032517-09